

Satzung der Stiftung Lebensgemeinschaft Sassen und Richthof

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebensgemeinschaft Sassen und Richthof“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schlitz (Hessen).

§ 2

Zweck der Stiftung

Die Stiftung hat den Zweck der Förderung von Menschen mit Behinderung durch die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Einrichtungen. Sie tut dies insbesondere durch die Förderung des gemeinnützigen Vereins „Die Lebensgemeinschaft e.V. Vereinigung von Freunden und Angehörigen behinderter Menschen, Sassen und Richthof“.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine Förderkörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die in § 2 genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus
 - a) einem Barbetrag in Höhe von EUR 65.300,00 aus Sondervermögen der Interessengemeinschaft Sassen und Richthof e.V. Gemeinnütziger Verein zur Förderung von Einrichtungen für behinderte Erwachsene, stammend insbesondere aus Spenden zum Zweck der Errichtung einer selbständigen Stiftung,

- b) den bislang von der Interessengemeinschaft Sassen und Richthof e.V. Gemeinnütziger Verein zur Förderung von Einrichtungen für behinderte Erwachsene treuhänderisch verwalteten Vermögen der nachfolgend aufgeführten unselbständigen Stiftungen
 - aa) Mantell-Stiftung mit einem Vermögen von EUR 100.000,00,
 - bb) Matthias-Stiftung mit einem Vermögen von EUR 168.180,00,
 - cc) Monica-Stiftung mit einem Vermögen von EUR 513.250,00,
 - dd) Nikolai-Stiftung mit einem Vermögen von EUR 100.770,00.

Stifter sind daher die Interessengemeinschaft Sassen und Richthof e.V. Gemeinnütziger Verein zur Förderung von Einrichtungen für behinderte Erwachsene sowie die vormaligen Stifter der vorgenannten unselbständigen Stiftungen: Herr Karl Mantell, Frau Helga und Herr Dr. Wolfgang Brödemann, Herr Günter Derenk, Herr Professor Dr. Peter Krauss.

2. Zustiftungen sind möglich. Sie wachsen dem allgemeinen Grundstockvermögen zu, soweit sie nicht ausdrücklich oder nach den Umständen zur Bildung von Sondervermögen bestimmt sind.
3. Die Stiftung hat ihr Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) in seinem Bestand nominal zu erhalten. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, soweit der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Nach Möglichkeit soll im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften durch Bildung von Rücklagen das Grundstockvermögen in seinem realen Wert erhalten werden, wenn dadurch die Verwirklichung der Stiftungszwecke nicht verhindert wird. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.
4. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
5. Die Stiftung kann die Treuhandenschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem Zweck übernehmen.

§ 5

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftung gestaltet ihre Rechnungslegung und gegebenenfalls die Jahresabschlussprüfung in Anlehnung an die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 7

Gemeinsame Vorschriften für Vorstand und Stiftungsrat

1. Die Organe werden durch den jeweiligen Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie sind bei ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen.
2. Die Organe beschließen, sofern diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall die seines Stellvertreters. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
3. In Eilfällen können Beschlüsse auf Verlangen des Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters, im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn sich mindestens 2/3 der Organmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter fertigt ein Beschlussprotokoll an, das allen Organmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung zuzusenden ist.
4. Über den Verlauf jeder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung durch den Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Sitzungsleiter, Protokollführer, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -ergebnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter spätestens vier Wochen nach der Sitzung zu unterzeichnen. Die Organmitglieder erhalten ohne gesonderte Anforderung vom Sitzungsleiter eine Ausfertigung der Protokolle des Organs, in dem sie Mitglied sind.
5. Die Organmitglieder sind über alle internen Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
6. Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen angemessenen Aufwendungen. Der Stiftungsvorstand kann durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

§ 8

Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus ein bis drei natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Stiftungsrat kann Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, benennt der Stiftungsrat einen Vorsitzenden des Vorstands und einen Stellvertreter. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden abweichend von der vorstehenden Regelung von den Stiftern für die Dauer von drei Jahren bestellt.

2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt der die Stiftung allein. Der Stiftungsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Stiftungsrats für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Er gewährleistet die Erfüllung des Stiftungszweckes. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die sachgerechte Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung von Stiftungsmitteln;
 - c) die Rechnungslegung über das Stiftungsvermögen;
 - d) innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen oder von einem unabhängigen Angehörigen der steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe erstellen zu lassen;
 - e) die Erstellung eines Haushaltsplanes.
4. Der Vorstand legt die Zahl, die Häufigkeit und die Form und Frist der Einberufung seiner Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands selbst fest. Er stellt als Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung auf, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf.

§ 9 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Personen. Dem Stiftungsrat gehören stets als für die Dauer von drei Jahren entsandte Mitglieder an:
 - a) ein Mitglied des Vorstands des Vereins „Interessengemeinschaft Sassen und Richthof e.V. Gemeinnütziger Verein zur Förderung von Einrichtungen für behinderte Erwachsene“;
 - b) ein Mitglied des Vorstands des Vereins „Die Lebensgemeinschaft e.V. Vereinigung von Freunden und Angehörigen behinderter Menschen, Sassen und Richthof“;
 - c) ein Mitglied, das durch den Vorstand des Vereins „Interessengemeinschaft Sassen und Richthof e.V. Gemeinnütziger Verein zur Förderung von Einrichtungen für behinderte Erwachsene“ berufen wird.

Der erste Stiftungsrat wird abweichend von der vorstehenden Regelung von den Stiftern für die Dauer von drei Jahren berufen.

Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder bis zu fünf weitere natürliche Personen, jeweils für die Dauer von drei Jahren, in den Stiftungsrat berufen.

2. Stiftungsratsmitglied kann nur sein, wer nicht Mitglied des Vorstands der Stiftung ist.

3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10

Aufgaben und Einberufung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.
2. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:
 - a) Bestellung, Kontrolle und Abberufung des Vorstands;
 - b) Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen mit dem Vorstand, sofern dieser nicht ehrenamtlich tätig ist;
 - c) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands;
 - d) Regelungen über Berichtspflichten des Vorstands;
 - e) Regelungen über Rechtshandlungen des Vorstands, die einer vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen;
 - f) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - h) Entgegennahme des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Berichts eines Wirtschaftsprüfers;
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - j) Wahl des Wirtschaftsprüfers, sofern der Jahresabschluss geprüft werden soll oder muss.
3. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr einberufen. Er muss einberufen werden, wenn zwei Stiftungsratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies vom Vorsitzenden verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag an die zuletzt bekanntgegebene Adresse. Die Ladungsfrist kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.

§ 11

Satzungsänderungen, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist; sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist.
2. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen und hat weiterhin den Vorschriften der Gemeinnützigkeit zu entsprechen.

3. Die Stiftung ist mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenzulegen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist.
4. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Interessengemeinschaft Sassen und Richthof e.V. Gemeinnütziger Verein zur Förderung von Einrichtungen für behinderte Erwachsene, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne deren Satzung zu verwenden. Sollte die Interessengemeinschaft Sassen und Richthof e.V. Gemeinnütziger Verein zur Förderung von Einrichtungen für behinderte Erwachsene zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke zur Förderung von Menschen mit Behinderung.
6. Die vorstehenden Maßnahmen des § 11 bedürfen einer einstimmigen Entscheidung im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat sowie der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 12 **Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
2. Diese Satzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Schlitz, den 02.10.2019 (Genehmigung RP Gießen am 02.12.2019)